BayNatSchG: Art. 43 Behörden

Art. 43 Behörden

- (1) Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich Aufgabe des Staates.
- (2) Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Naturschutzbehörden) sind
- 1. das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde,
- 2. die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
- 3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.
- (3) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden werden mit hauptamtlichen Fachkräften ausgestattet, die von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützt werden können.